

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse,
Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden
bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

XXII. Friede zu Berlin zwischen Preußen und Baden, am 17. August 1866

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neuorganisation des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nimmst du einem Fürstenthum die Würde ab, die ihm durch die Verträge von 1815 zu Theil geworden ist. Die Verträge von 1815 sind durch die Ereignisse des Jahres 1848 aufgehoben worden, und die Verträge von 1815 sind durch die Ereignisse des Jahres 1848 aufgehoben worden.

Wenn ich Euch nicht ohne Schmerz von Eurer Krone, Euch die Krone abnehmen lassen könnte, so erlaube ich Euch, Euch die Krone abzunehmen. Ich bin als eine Bürgerin, das ist ein Recht, das ich Euch abzunehmen kann. Ich bin als eine Bürgerin, das ist ein Recht, das ich Euch abzunehmen kann. Ich bin als eine Bürgerin, das ist ein Recht, das ich Euch abzunehmen kann.

XXII.

Friede zu Berlin zwischen Preußen und Baden, am 17. August 1866.

Baden war nur ungern mit den süddeutschen Staaten in den Kampf gegen Preußen gegangen. Schon bei dem Mobilmachungsbeschlusse am 14. Juni 1866 hatte es sich der Abstimmung enthalten und verlangt, daß die Sache erst nochmal einer Kommission vorgelegt werde. Es nahm hernach gleichwohl an dem Kriege Theil, wie es scheint, durch seine geographische Lage gezwungen, die es von Preußen trennte und dem Angriff der deutschen Südstaaten Preis gab. Man kann auch kaum zweifeln, daß Baden getheilt worden wäre, wenn es mit Preußen gegangen sein würde und der Südbund gesiegt hätte. Nach dem Siege Preußens, dessen König der Schwiegervater des Großherzogs war, wurde der Friede dem Lande nicht erschwert; doch waren die Bedingungen nicht so günstig, als man bei der nahen Verwandtschaft beider Höfe erwartete. Baden verlor zwar kein Gebiet, aber es zahlte 6 Millionen Gulden Kriegskostenentschädigung. Der badische Friedensvertrag enthielt denselben geheimen Zusatzartikel, ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen Baden und Preußen betreffend, wie er auch den Verträgen mit Württemberg und Bayern angeschlossen war. Bekannt wurde dieses Bündniß erst Mitte März 1867. Wir geben den Text desselben unter Ziffer XXXII.

Schloss, Heidelberg, den 3. October 1866.

Wilhelm.

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Baden

vom 17. August 1866.

Seine Majestät der König von Preussen und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, geleitet von dem Wunsche, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrages zu verständigen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: etc. etc.

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden verpflichtet Sich behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von „Sechs Millionen Gulden“ binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden der im § 7 des Waffenstillstandsvertrages d. d. Würzburg den 3. August 1866 übernommenen Entschädigungsverbindlichkeiten.

Art. 3. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von badischen Staatspapieren oder durch Beibringung der Bürgschaft der Direction der Disconto-Gesellschaft dahier.

Art. 4. Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Baden steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von 5 pCt. per Jahr früher zu bezahlen.

Art. 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Art. 3 oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Se. Majestät der König von Preussen Seine Truppen aus dem badischen Gebiete zurückziehen.

Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundesverpflegungs-Reglement.

Art. 6. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 7. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass Jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 8. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrsinteressen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahn-Verbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrsinteressen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Art. 9. Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schiffsabgaben auf dem Rheine, und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831, — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Massregel treffen.

Art. 10. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. 11. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel begedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 17. August 1866.
(L. S.) *Bismarck.* (L. S.) *v. Freydrorf.*